

§ 19

Liefertermine

(1) Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Abnahmebereitschaft bis spätestens 2 Wochen vor dem vertraglichen vereinbarten Liefertermin erklärt wird und

- a) die Lieferung bis zu diesem Termin bereitsteht und danach die Qualitätsabnahme bei der ersten Vorstellung durchgeführt werden kann oder
- b) die Erzeugnisse nach Erteilung der Versandfreigabe ohne Qualitätsabnahme bis spätestens 7 Tage nach dem vereinbarten Liefertermin versandt werden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Falls im Vertrag die Versandfreigabe ohne Qualitätsabnahme vereinbart wurde, gilt als Liefertag der Tag des Versandes, sofern nicht der Besteller die Abnahme berechtigt verweigert.

(2) Zur vorfristigen Lieferung ist der Lieferer nur berechtigt, wenn es im Vertrag vereinbart bzw. die schriftliche Zustimmung des Bestellers zuvor eingeholt wurde oder die Abnahme zum vorfristig angebotenen Termin erfolgt.

(3) Erfolgt unzulässig vorfristige Lieferung, so ist der Besteller bis zu dem im Vertrag vereinbarten Liefertermin berechtigt, die Qualitätsabnahme bzw. die Abnahme und die Bezahlung oder beim Vorliegen wichtiger Gründe die Entgegennahme und die Bezahlung zu verweigern. Nimmt der Besteller die unzulässige vorfristige Lieferung entgegen, so hat ihm der Lieferer die dadurch entstandenen zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 20

Verpackung

(1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferer die Erzeugnisse entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. handelsüblich und transportsicher zu verpacken und zu kennzeichnen. Die Verpackung muß für die im Vertrag vereinbarte Gesamtlieferung der Erzeugnisse, Baugruppen und Bauteile, Ersatzteile sowie des Zubehörs in gleicher Art und Weise erfolgen.

(2) Ist im Vertrag keine besondere Vereinbarung über die Rückgabe der Leihverpackung getroffen, erfolgt diese nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Termin der Rückgabe der Leihverpackung bzw. der Vermerk, daß die Verpackung als käuflich übernommen gilt, ist grundsätzlich auf dem Lieferschein anzugeben.

(3) Als Verfügungen, die die Einhaltung der Rückgabefristen ausschließen, gelten nur die vom übergeordneten Organ des Empfängers erteilten Einlagerungsanweisungen. Der Empfänger ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Einlagerungsanweisung den Lieferer über den voraussichtlichen Rückgabetermin der Leihverpackung in Kenntnis zu setzen. In diesen Fällen kann der Lieferer an Stelle der Rückgabe Wertersatz fordern, ist aber nicht berechtigt, für den Zeitraum nach Zugang der Mitteilung Vertragsstrafe wegen verspäteter Rückgabe der Leihverpackung zu berechnen.

§ 21

Versand

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, nach Durchführung der Qualitätsabnahme bzw. nach Eingang der Versandfreigabe ohne Qualitätsabnahme innerhalb 1 Woche die Lieferung zu versenden, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Soweit Versandfreigabe ohne Qualitätsabnahme vereinbart wurde, hat der Besteller dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor dem Liefertermin die Versandanschriften mitzuteilen.

(2) Die Versandart ist im Vertrag festzulegen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Besteller eine andere als im Vertrag vereinbarte Versandart verlangen. Der Lieferer kann eine andere Versandart nur anwenden, wenn der Besteller diese fordert oder ihr zustimmt.

(3) Der Lieferung sind beim Versand, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lieferschein oder Packzettel in zweifacher Ausfertigung (der die Artikelbezeichnung, Type, Größe usw. gemäß Vertrag enthalten muß) mit Angabe der Vertragsnummer, der Positionsnummer des Vertrages bzw. der Vertragsspezifikation, Nummer des Abnahme- und Lieferberichtes, bei vereinbarten Teillieferungen ist die laufende Nummer der Teillieferung mit anzugeben,
- b) die erforderlichen Werksatteste und Qualitätsbescheinigungen,
- c) Garantieurkunden,
- d) Bedienungs- und Instandsetzungsanweisungen,
- e) Einfahr- und Einlaufvorschriften,
- f) bei konservierten Lieferungen eine Anleitung über die Herstellung der Betriebsbereitschaft.

Außerdem sind die einzelnen Positionen so zu kennzeichnen, daß an Hand der Beziehungen der Teile und Teilnummern bzw. der Type der Vergleich mit dem Lieferschein oder Packzettel und dem Vertrag möglich ist. Die Kennzeichnung muß dauerhaft sein und Verwechslungen ausschließen.

(4) Die Transportkosten zum Empfängerlager, bei Bahnversand zur Bestimmungsstation, die nicht im Preis enthalten sind, hat der Lieferer zu verauslagen und dem Besteller gesondert in Rechnung zu stellen. Die Transportkosten bei Bahnversand umfassen die Kosten für Fracht, Nebengebühren und die sonstigen während der Beförderung entstehenden Kosten, die vom Versandbahnhof in Rechnung gestellt werden können. Das gilt jedoch nicht in den Fällen des Abs. 6.

(5) Bei vertraglich vereinbartem Bahnversand für Dienststellen des Ministeriums für Nationale Verteidigung oder der Nationalen Volksarmee hat der Besteller dem Lieferer die Transportpapiere bei der Qualitätsabnahme zu übergeben bzw. mit der Versandfreigabe oder mit der Mitteilung der Versandanschriften zu übersenden. Der Lieferer hat die Verwendung nachzuweisen. Nicht benutzte Transportpapiere sind unverzüglich an den Absender zurückzugeben. Bei Nichtver-